

Die Sektion Zürich meldet...

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **54 (1979)**

Heft 1

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jahrestagung SVW in Luzern

Die Organisatoren der Sektion Luzern SVW und die Verbandsleitung bemühen sich um eine interessante Gestaltung der Delegiertenversammlung und Jahrestagung 1979. Alle Delegierten und Gäste werden am 16. und 17. Juni in der Leuchtenstadt angenehme und interessante Tage verbringen können. Reservieren Sie deshalb unbedingt dieses Wochenende.

dem Audienzrichter. Nach kurzer Befragung der beiden Parteien verlangte er vom Genossenschaftsvertreter die schriftliche Mängelrüge. Dem Handwerker wurde darauf entgegnet, ob er diese behoben habe, wenn nein, befinde er sich an der falschen Stelle. Zudem entspreche seine Restforderung nicht den Tatsachen. Diskussionen betreffs ausgeführte Arbeiten müssen über den Friedensrichter geltend gemacht werden, wobei die Parteien entweder zu beweisen haben, dass die ausgeführte Arbeit in Ordnung ist oder eben nicht.

Eines hat diese Verhandlung eindeutig ergeben. Jede Mängelrüge sollte schriftlich gestellt werden und keinesfalls mündlich. Im Streitfall zählt nur dies, auf Diskussionen wird nicht abgestellt, auch nicht auf «Ansichten» oder «Meinungen»!

Sie fragen – wir antworten

«Wir waren genötigt, einen vor 11 Jahren montierten Heizkessel zu ersetzen. Dies brachte für uns eine nicht einkalkulierte finanzielle Belastung. Können wir einen Teil der Kosten über die Heizabrechnung auf die Mieter abwälzen?»

Kosten für Erneuerung der Heizanlage dürfen nicht auf den Mieter abgewälzt werden. Wenn vorhanden, so sind die Mittel hierzu dem Erneuerungsfonds zu entnehmen.

Die Sektion Zürich meldet...

Eine Baugenossenschaft beanstandete in einer Neuüberbauung die Malerarbeiten. Vor Bezug der Wohnungen wurden diese mit dem Malermeister besichtigt und auf die Mängel hingewiesen. Eine fachgerechte Beseitigung dieser Beanstandungen erfolgte nicht. Vor Bezug der Wohnungen erfolgte nochmals eine technische Abnahme, wobei unter anderem auch die Mängel der Malerarbeiten notiert wurden. Die Wohnungen wurden bezogen und den Handwerkern aller Arbeitsgattungen die Beanstandungen schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig erstellte der Architekt die Schlussabrechnungen, welche von beiden Seiten zu visieren waren, auch durch den Malermeister.

Die ihm zugestellte Mängelliste beachtete er nicht, sondern stellte sich auf den Standpunkt, da die Wohnungen bereits bezogen wurden, könne er diese Arbeiten nicht mehr erledigen. Die Genossenschaft sperrte darauf die Schlusszahlung und forderte ihn andererseits auf, die nötigen Arbeiten durchzuführen. Darauf leitete er die Betreuung ein, wobei er seine Forderung wie folgt stellte: Schlusszahlung, dazu addierte er den gewährten Rabatt. Somit ergab sich eine Summe, welche nicht der Schlussrechnung entsprach, auch sein Restguthaben beträchtlich überstieg.

Die Genossenschaft erhob Rechtsvorschlag. Zur Beseitigung desselben gelangte der Handwerker an das Bezirksgericht und verlangte Rechtsöffnung. Interessant war nun die Verhandlung vor

Schweizerischer Verband für Wohnungswesen SVW

Arbeitstagung

im Genossenschaftlichen Seminar
Muttenz

jeweils Samstag/Sonntag, den 3./4.
März und 17./18. März 1979

Genossenschaftsrecht – Mietrecht – Genossenschafter – Mieter

1. Genossenschaften gestern und heute
2. Genossenschaften und Mieter
3. Kulturelle Aufgaben
4. Dienstleistungen für Betagte und Invalide, persönliche Betreuung

Kursleitung: F. Muoser, Präsident der
Bildungskommission SVW
Referenten: Frl. Dr. S. Moser; Schwester Betty; Hch. Meister; K. Zürcher
Kursbeginn Samstag jeweils um
10.30 Uhr
Kursende Sonntag jeweils um 12.00
Uhr

Die für die Anmeldung notwendigen
Unterlagen werden den Genossen-
schaften direkt zugestellt.